

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNG SCHEIDWEG

Eigentum der Wasserkorporation Andwil-Arnegg

In Anwendung von Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20), Art. 32,33 und 34 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973 (sGS 752.1) sowie Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) erlässt der Gemeinderat als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1. Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutz-zonen der Grundwasserfassungen Scheidweg. Koordinaten 738 435/255 335

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nut-zungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Es ist Bestandteil des Umgrenzungsplanes Nr. 85-102/2.

Grundwasser-schutzzone

Art. 2. Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- a) Fassungs-bereich (Zone S1);
- b) engere Schutzzone (Zone S2);
- c) weitere Schutzzone (Zone S3).¹⁾

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die Zone S2 dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungs-bereich fernzuhalten.

Die Zone S3 dient als Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem anschliessenden Gewässerschutzbereich.

II. Bestimmungen für die Zone S3

Grundsatz

Art. 3. In der Zone S3 gilt ein beschränktes Bauverbot. Be-sonders gefährdende Nutzungsarten sind unzulässig.

Beschränkungen gelten insbesondere für:

- a) Industrie- und Gewerbebetriebe;
- b) Materialentnahmen;
- c) Düngung, Herbizide und Pflanzenschutz.

Bauten und Anlagen

Art. 4. Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn die Gefahr für das Grundwasser gering ist.

Zulässige Bauten und Anlagen sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Scheidweg

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Besonders gefährdende Nutzungsarten

Art. 5. Unzulässige Bauten und Anlagen, von denen eine besondere Gefährdung auf das Grundwasser ausgeht, sind insbesondere:

- a) Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
- b) Reparaturwerkstätten;
- c) Dichtungswände;
- d) Tankanlagen unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Reglementes;
- e) Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen;
- f) Kreisläufe, die dem Wasser Wärme entziehen oder abgeben;
- g) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Steinbrüche.

Tankanlagen

Art. 6. Folgende Tankanlagen sind zulässig:²⁾

- a) Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk;
- b) freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 Kubikmeter je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
- c) Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2000 Liter.³⁾

Es sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Verkehrsanlagen

Art. 7. Neue Strassen und Plätze, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen, sind mit Hartbelägen und Randabschlüssen zu erstellen. Das Oberflächenwasser ist abzuleiten.

Garagen, Garagenvorplätze und Waschplätze sind mit dichten Belägen, Randabschlüssen und Ölrückhaltevorrichtungen zu erstellen. Die Entwässerung ist an die Kanalisation anzuschliessen.

Schmutzwasserleitungen

Art. 8. Schmutzwasserleitungen haben in bezug auf die Dichtigkeit den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien zu entsprechen.⁴⁾

Die Dichtigkeit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle fünf Jahre zu prüfen.

Ablagerungen

Art. 9. Ablagerungen von wassergefährdenden Stoffen im Freien sind unzulässig, wie Mist, Kehrreichtkompost und Klärschlamm.

Düngung

Art. 10. Die Düngung ist im Rahmen der einschlägigen Düngerichtlinien zulässig.⁵⁾

Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren ist.

Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Scheidweg

Lanzendüngungen sind unzulässig.

Pflanzenschutzmittel und andere chemische Hilfsstoffe

Art. 11. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen. ⁶⁾

Die Anwendung von Chemikalien zur Pflanzenvernichtung an und auf Verkehrsflächen ist unzulässig.

III. Bestimmungen für die Zone S2

Grundsatz

Art. 12. In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bauverbot.

Bauten und Anlagen

Art. 13. Bauten und Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn:

- a) kein Schmutzwasser anfällt;
- b) keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
- c) die Voraussetzungen von Art. 32 dieses Reglementes erfüllt sind.

Güllengruben, Mistablagerungen usw.

Art. 14. Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Mistablagerungen auf einer Mistplatte, Rauhfuttersilos und dergleichen sind unzulässig.

Geländeveränderungen

Art. 15. Geländeänderungen sind unzulässig.

Grabarbeiten

Art. 16. Grabarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, sofern keine kantonale Bewilligung⁷⁾ erforderlich ist. Sie sind zulässig, wenn:

- a) ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht;
- b) besondere Schutzmassnahmen getroffen werden.

Düngung

Art. 17. Das Ausbringen von nicht hygienisiertem Klärschlamm, Kehrlichroh- und Frischkompost ist unzulässig.

Gülle, Mist, hygienisierter Klärschlamm, Kehrlichreifekompost und Handelsdünger dürfen nur während der Vegetationszeit ausgebracht werden.

Die Düngung ist unzulässig, wenn:

- a) der Boden wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren ist;
- b) das Gebiet im Schutzzonenplan besonders bezeichnet ist.

Brachliegende Äcker dürfen nicht gedüngt werden, wenn sie nicht unmittelbar nachher mit Kulturen besetzt werden.

Pflanzenschutzmittel und andere chemische Hilfsstoffe

Art. 18. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen. ⁶⁾

Unzulässig sind:

- a) die Anwendung von Chemikalien zur Pflanzenvernichtung an und auf Verkehrsflächen;
- b) das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien.

IV. Bestimmungen für die Zone S1

Grundsatz Art. 19. In der Zone S1 sind nur Nutzungsarten zulässig, die der Wassergewinnung und -aufbereitung dienen.

Zutritt Art. 20. Die Zone S1 ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

V. Besondere Bestimmungen

Bauten und Anlagen innerhalb der Zone S 2 Art. 21. Für die bestehenden Bauten und Anlagen innerhalb der Schutzzone S 2 müssen, nach Anhören des kantonalen Amtes für Umweltschutz, im Einzelfall besondere Schutzmassnahmen getroffen werden.

Beschränkte Wirkung Art. 22. Die Schutzzone hat infolge der bestehenden Bauten und Anlagen nur beschränkte Wirkung. Die bakteriologische und chemische Qualität des Trinkwassers dieser Fassung ist periodisch zu kontrollieren:

- 4 bakteriologische Untersuchungen pro Jahr
- 1 chemische Normanalyse pro Jahr
- 1 Analyse auf den Gehalt an Kohlenwasserstoffen und Schwermetallen (Flüchtige Kohlenwasserstoffe, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Blei und Cadmium) alle vier Jahre.

Eine Entkeimungsanlage ist vorsorglich bereitzuhalten.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Versorgung mit Trinkwasser beim Ausfall der Fassung gewährleisten.

VI. Übergangsbestimmungen

Schmutzwasserleitungen a) in der Zone S3 Art. 23. Bestehende Schmutzwasserleitungen in der Zone S 3 sind innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

Mangelhafte Leitungen sind auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.

b) in der Zone S2 Art. 24. Bestehende Schmutzwasserleitungen in der Zone S 2 sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes stillzulegen oder zu sanieren.

Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Scheidweg

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

Der Gemeinderat kann für bestehende Leitungen in der Zone S 2 nach Anhören des kantonalen Amtes für Umweltschutz ausnahmsweise besondere Schutzmassnahmen verfügen, wie Leitungstunnel, Doppelrohre und doppelwandige Rohre.

Tankanlagen
in der Zone S 3

Art. 25. Bestehende Tankanlagen in der Zone S3 sind bei Fälligkeit der nächsten Revision den geltenden Vorschriften anzupassen oder stillzulegen. ⁸⁾

Tankanlagen
in der Zone S 2

Art. 26. Bestehende Tankanlagen in der Zone S 2 sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes stillzulegen oder zu sanieren.

Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

Der Gemeinderat kann nach Anhören des kantonalen Amtes für Umweltschutz bestehende Anlagen, die den Vorschriften der Zone S 3 entsprechen, in der Zone S 2 zulassen, solange keine zumutbare Ersatzenergie zur Verfügung steht.

Verkehrsanlagen
a) in der Zone S 3

Art. 27. Bestehende Verkehrsanlagen in der Zone S3 sind bei der nächsten Sanierung nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes den Vorschriften von Art. 7 dieses Reglementes anzupassen.

b) in der Zone S2

Art. 28. Bestehende Strassen und Feldwege in der Zone S 2, sind im Rahmen der Gesetzgebung über den Strassenverkehr mit einem Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Zubringsdienst gestattet) zu versehen.

Bestehende Staats- und Gemeindestrassen sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Sie werden mit Hinweistafeln „Grundwasserschutz-Gebiet“ signalisiert.

Der Gemeinderat verfügt die besonderen Schutzmassnahmen nach Anhören des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Betriebe

Art. 29. In den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben in den Zonen S 2 und S 3 sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes die Schutzmassnahmen durchzuführen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

Fristen

Art. 30. Die in Art. 24, 26 und 29 vorgeschriebenen Fristen von fünf Jahren können längstens um fünf Jahre erstreckt werden, wenn die Gefahr für das Grundwasser gering ist.

VI. Schlussbestimmungen

Verfügungen

Art. 31. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit keine kantonale Stelle zuständig ist.⁹⁾

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine Gefahr für das Grundwasser besteht.¹⁰⁾

Ausnahmebewilligungen

Art. 32. Der Gemeinderat kann nach Anhören des kantonalen Amtes für Umweltschutz von den Vorschriften dieses Reglementes abweichende Bewilligungen erteilen, wenn:

- a) die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- b) keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- c) alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden und
- d) keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Wegleitung

Art. 33. Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des Bundesamtes für Umweltschutz (BUS) gilt bei der Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie.¹¹⁾

Entschädigungen

Art. 34. Für Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten. Massgebend sind die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.¹²⁾

Kosten

Art. 31. Die aus der Ausscheidung erwachsenden Kosten trägt jener, in dessen Interesse sie erfolgt ist.¹³⁾

Strafbestimmungen

Art. 32. Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach Art. 37 ff. des Gewässerschutzgesetzes bestraft.¹⁴⁾

Vollzugsbeginn

Art. 33. Der Gemeinderat setzt dieses Reglement spätestens innert einem Jahr nach Genehmigung durch das Baudepartement in Vollzug.

Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Scheidweg

Vom Gemeinderat erlassen am: 21. März 1988

Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Auflage vom: 31. März 1988 .
bis: 29. April 1988

Genehmigt am: 20. Mai 1992

Baudepartement des Kantons St. Gallen

Der Vorsteher:

Anmerkungen

- 1) Art. 14 Bst. a der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.226.21; abgekürzt VWF).
- 2) Art. 23 Abs. 2 und 3 VWF.
- 3) Art. 2 VWF.
- 4) SIA-Norm 190, Kanalisationen, Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich, Ausgabe 1977.
- 5) Anhang 4.5 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, SR 814.013; abgekürzt StoV).

Verordnung über Schadstoffe im Boden (SR 814.12).

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, dem Bundesamt für Umweltschutz (neu: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft), dem Eidg. Meliorationsamt und den Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Ausgabe Juli 1987, Vertrieb: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern.

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, teilrevidierte Auflage 1982, S. 55 ff.

Düngungsrichtlinien der Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Düngplanung im Acker- und Futterbau, Ausgabe 1987, Vertrieb: Landwirtschaftliche Beratungszentrale, 8307 Lindau.

Kreisschreiben des Baudepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes vom 8. November 1988 (ABI 1988, 2590).

Nährstoffanfall in den Hofdüngern - eine Modellrechnung: E. Flückiger, Eidgenössische landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Bern-Liebefeld, 1987, Sonderdruck aus dem landwirtschaftlichen Jahrbuch 1987, S. 285 bis 311.

Klärschlamm im Vergleich zu Handelsdüngern, Schadstoffgehalte vergleichbar, Dr. Jörg Scherrer, Ara Neubrücke Bern, veröffentlicht im Schweizer Bauer, Ausgabe 4. April 1987.

Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Scheidweg

- 6) Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (SR 916.051), sowie Anhang 4.3 StoV.

Pflanzenschutzmittel und weitere Hilfsstoffe, bewilligt für die Landwirtschaft (Verzeichnis der Pflanzenbehandlungsmittel), herausgegeben von den Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten und dem Bundesamt für Gesundheitswesen (jährlich, jeweils neueste gültige Ausgabe), Vertrieb: EDMZ, 3000 Bern.

- 7) Art. 44 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1; abgekürzt EG zum GSchG); Art. 9 des Gesetzes über die Gewässernutzung, sGS 751.1.
- 8) Art. 6 dieses Reglementes; VWF; Technische Tankvorschriften, SR 814.226.211.
- 9) Art. 28 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz, sGS 752.1
- 10) Art. 13 ff. des Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20
- 11) Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982.
- 12) Art. 50 ff., sGS 735.1.
- 13) Art. 30 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes, Art. 34 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz, sGS 752.1.
- 14) SR 814.20.